



Wichtige Information zum Diplomfortbildungsprogramm (DFP) der Österreichischen Ärztekammer

Mit 01.09.2013 tritt die 1. Novelle der „Verordnung über die ärztliche Fortbildung“ in Kraft.

Im Zuge der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21. Juni 2013 wurde die 1. Novelle der DFP Verordnung beschlossen. **Der Novelle liegt eine Änderung des Ärztegesetzes zugrunde.** Laut § 49 Abs.1 Ärztegesetz sind alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme der Landesärztekammern und der ÖÄK oder im Rahmen anerkannter ausländischer Fortbildungsprogramme fortzubilden. Im Zuge der Änderung des Ärztegesetzes wurden zwei relevante Neuerungen eingeführt:

Dem § 49 wurde ein Abs. 2 c hinzugefügt der lautet: *„Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen“*

In § 117 b (Ziffer 21e) heißt es: *„Die Qualitätssicherung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung hat zu erfolgen, durch eine zumindest alle zwei Jahre stattfindende und auf der Homepage der ÖÄK zu veröffentlichende Berichterstattung zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung. Diese ist zu gliedern nach niedergelassenen und angestellten Ärzten, Fachgruppen sowie Versorgungsregionen wobei die Sicherstellung der Anonymität zu gewährleisten ist“.*

Das bedeutet in der Praxis, dass die Erfüllung der ärztlichen Fortbildungsverpflichtung, die seit jeher im Ärztegesetz geregelt wird, nunmehr von der Österreichischen Ärztekammer an das Gesundheitsministerium berichtet werden muss. Neben den niedergelassenen Ärzten, sind nun auch erstmals angestellte Ärzte verpflichtet, Ihre Fortbildung gegenüber der ÖÄK glaubhaft zu machen.

Was ist neu?

- Mit 1. September 2013 tritt die Novelle in Kraft, das DFP Diplom steht dann für **250 Fortbildungspunkte in einem Sammelzeitraum von fünf Jahren. Mindestens 200 Punkte sind durch fachspezifische approbierte Fortbildung zu erwerben, maximal 50 Punkte können durch sonstige Fortbildung nachgewiesen werden.** Mindestens 85 Fortbildungspunkte sind durch Veranstaltungsbesuch inklusive Qualitätszirkel nachzuweisen, die restlichen 165 Punkte können über andere DFP-anerkannte Fortbildungsangebote (z.B. E-Learning, Literaturstudium etc.) absolviert werden.
- Durch entsprechende **Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2017** ist gewährleistet, dass der Umstieg der DFP-Fortbildungszeiträume von drei auf fünf Jahre für die Ärztinnen und Ärzte

fließend und vor allem auch praktisch umsetzbar ist. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass alle Fortbildungsdiplome die ab dem 1. Jänner 2012 ausgestellt wurden, automatisch für einen Zeitraum von 5 Jahren gültig sind. Wenn Sie also beispielsweise zurzeit ein DFP-Diplom mit Gültigkeit 01.04.2013 bis 31.03.2016 besitzen, wird dieses automatisch auf eine Gültigkeit bis 31.03.2018 umgestellt. Sie haben also bis 31. März 2018 Zeit, 250 Fortbildungspunkte für das folgende Diplom zu sammeln.

- **Fortbildungen innerhalb einer Krankenanstalt bzw. innerhalb desselben Rechtsträgers** sollen **maximal zwei Drittel der anrechenbaren DFP-Punkte** betragen. Besprechungen des täglichen Arbeitsalltages wie z.B. Morgenbesprechungen gelten nicht als anrechenbare Fortbildungen. Dieser Punkt ist vor allem für angestellte Ärztinnen und Ärzte relevant und soll sicherstellen, dass diese nicht verpflichtet werden können, die gesamte Fortbildung beim eigenen Dienstgeber zu absolvieren.
- **Zeiten der Berufsunterbrechung**, wie z.B. Mutterschutz- und Karenzzeiten, aber auch längere Ausfälle durch Unfall oder Krankheit, **können nunmehr auf Antrag der Ärztin/ des Arztes den DFP-Fortbildungszeitraum verlängern** und erleichtern es somit den Betroffenen Ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzukommen.
- **Supervision** ist künftig für Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, sowie Ärzte, die ein ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin besitzen, als Fachpunkte anrechenbar, für alle anderen Ärzte als sonstige Punkte.
- Im Zuge der verschärften Bedingungen für das Sponsoring von DFP approbierten Veranstaltungen, werden **Einzelpersonen, Gruppenpraxen oder Ambulatorien** sowie Unternehmen die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel herstellen oder vertreiben **als alleinige, inhaltlich verantwortliche Anbieter von DFP-Fortbildung nicht anerkannt**. Nach wie vor erlaubt ist die Unterstützung von Fortbildungen durch Sponsoren, allerdings muss das Sponsoring transparent gemacht werden.

Die „**DFP-Verordnung über die ärztliche Fortbildung**“ finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte unter <http://www.arztakademie.at/diplom-fortbildungs-programm>

Für **alle Fragen zur Einreichung des Fortbildungsdiploms** steht Ihnen die Fortbildungsakademie der Ärztekammer für Niederösterreich gerne zur Verfügung!

Mag.^a Assam, E-mail: fortbildung@arztnoe.at, Tel: 01/53 751-270

Für **Detailfragen zum Online-Fortbildungskonto** (Registrierung) wenden Sie sich bitte an die Supporthotline der *Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH*, E-mail: support@meindfp.at, Tel: 01/512 63 83 – 33
.at / Aus-/Fortbildung.